

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An das  
Landeshaus  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2909

Landesverband  
Schleswig-Holstein  
e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Ann Kristin Montano  
Referentin für  
Naturschutz

annkristin.montano  
@bund-sh.de  
Fon 0431 66060-51

● **Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zur  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur  
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)**

Gesetzesentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 19/1360

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und übermitteln Ihnen  
nachfolgend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez. Ann Kristin Montano

## **Stellungnahme:**

§ 55 des Landesnaturschutzgesetzes lautet wie folgt:

*„Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für sie in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 54 eine Entschädigung zu leisten ist, kann ihnen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“*

Die AfD möchte die derzeit per Verordnung geltenden Bestimmungen in verallgemeinerter Form in den Gesetzesrang erheben und fordert dazu folgende Erweiterung des §55:

*„(2) Werden durch wildlebende Tiere der Art Wolf (Canis lupus) Sachschäden verursacht, so ist dem Betroffenen auf Antrag ein Schadensausgleich zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene zumutbare Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat.“*

Eine solche Erweiterung ist nicht angebracht, weil sich §55 ausdrücklich auf Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege bezieht. Die natürliche Ausbreitung des Wolfes fällt nicht darunter.

Wenn die AfD den von ihr formulierten Passus in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen wissen will, wäre dafür also die Schaffung eines neuen Paragraphen notwendig. Diesen auf den Wolf zu beschränken, ist jedoch nicht zielführend, da möglicherweise weitere Großraubtiere ihren Weg nach Schleswig-Holstein finden könnten (z.B. Goldschakal, Luchs), so dass gegebenenfalls allgemeiner gültige Bestimmungen zu treffen wären.

In der vorliegenden Formulierung wird neutral von Sachschäden gesprochen; dies würde auch z.B. Schäden an Fahrzeugen bei Wildunfällen beinhalten. Es fehlt also eine Präzisierung auf die Problematik der Viehhalter.

Zurzeit ist die Schadensregulierung durch Verordnung geregelt, die keinesfalls, wie von der AfD in der Begründung fälschlich behauptet wird, willkürlich angewandt werden kann. Es ist daher fraglich, ob eine gesetzliche Regelung überhaupt notwendig ist. Wenn diese aber verfolgt werden soll, müssen auch die Pflichten der Viehhalter gesetzlich geregelt werden. Die Formulierung „zumutbare Vorkehrungen“ ist nicht ausreichend präzise, da „zumutbar“ relativ und einseitig auslegbar ist. Stattdessen müsste Bezug auf – dann ebenfalls per Gesetz vorgeschriebene - Vorkehrungen genommen werden, die zu erfüllen sind, damit ein Anspruch auf Schadensersatz besteht. Eine solche gesetzliche Vorgabe würde jedoch eine Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen erschweren, so dass der Verordnungsweg als flexiblere Möglichkeit zu bevorzugen ist.

Überdies wird die Abgrenzung gegenüber Schadensfällen, die von wildernden Hunden verursacht werden, wie zurzeit praktiziert, in der Vorlage der AfD ignoriert.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass der Entwurf als voreilig und wenig durchdacht zu werten ist und der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht wird. In der vorliegenden Form sollte er abgelehnt werden. Das bedeutet nicht, dass es auch für die Zukunft nicht angebracht sein könnte, eine gesetzliche Regelung in Bezug auf Großraubtiere zu finden. Dies sollte aber auf Grundlage fachlich fundierter Diskussionen mit Vertreter\*innen aus Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz beruhen, wie sie regelmäßig an den Runden Tischen geführt werden.